

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren der Stadt Kaub vom 08.02.2006

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), i.V.m. § 2 GemO; §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 23 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung vom 27.02.2002 wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren

1. Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Nach Antragsstellung erfolgt eine schriftliche Zusage des Termins. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage vor der Benutzung im Rathaus zu zahlen oder der Nachweis über die Einzahlung vorzulegen. Falls der Eingang der Benutzungsgebühr nicht fristgemäß vorliegt, kann das Bürgerhaus zum beantragten Termin nicht vergeben werden.
3. Die Benutzungsgebühr erstreckt sich nur auf die Räumlichkeiten. Die Nebenkosten werden nach der Benutzung der Einrichtungen abgerechnet.
4. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2

Die §§ 1 bis 6, 8 bis 10 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren der Stadt Kaub vom 27.02.2002 bleiben unberührt.

Artikel 3

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.03.2006 in Kraft.

Kaub, den 08.02.2006

S t a d t K a u b


Heribert Werr
Stadtbürgermeister

Gebühren

Anlage zu §§ 7 und 8 der Satzung der Stadt Kaub über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren gemäß Stadtratssitzung vom 08.02.2006

Nr.	Raum:		Saal 1	Saal 2	Foyer	Küche	Bühnenmiete in €	Miete in € für 1. Tag	Miete in € je Folgetag	Nebenkosten
	Anlass:									
1.0	Veranstaltungen		X	X	X	X	25,00	260,00	180,00	nach Verbrauch
		für jeden nicht genutzten Raum abzgl. 25,00 €								nach Verbrauch
1.1	Veranstaltungen	karitative Nutzung z.B. Basar						80,00	50,00	nach Verbrauch
1.2	Veranstaltungen	Ausstellung gewerblich Verbandsgemeinde Loreley u. Kauber						260,00	180,00	nach Verbrauch
1.3	Veranstaltungen	Ausstellung gewerblich fremd						510,00	360,00	nach Verbrauch
1.4	Veranstaltungen	Politik/ Trauerfeiern						80,00		nach Verbrauch
1.5	Veranstaltungen	Jugend und Senioren						40,00		nach Verbrauch
1.6	Familienfeiern	X	X	X	X		160,00		nach Verbrauch	
1.7	Familienfeiern	X		X	X		130,00		nach Verbrauch	
1.8	Familienfeiern			X	X		80,00		nach Verbrauch	
1.9	Familienfeiern			X			50,00		nach Verbrauch	
1.10	Sportbetrieb	X	X	X			50,00 €/ Monat und Saalreinigung			
		Sportbetrieb für Fremdvereine z.B. CVJM						3,00 €/ Stunde		
2.0	Strom						0,30 €/KWh			
2.1	Gas						0,50 €/cbm			
2.2	Wasser/Abwasser						9,00 €/cbm			

Satzung

der Stadt Kaub über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren vom 27.02.2002

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

1. Die Stadt Kaub stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Bürgerhaus zur Verfügung, und zwar
 - a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
 - b) allen Ortsvereinen;
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
 - d) allen in der Stadt wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zur Veranstaltung nutzen wollen.
2. Im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 KAG können die Räumlichkeiten im Bürgerhaus auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Stadt wohnhaften Personen, Organisationen für nicht gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren, Benutzungserlaubnis

1. Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplans, der vom Stadtbürgermeister jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird. In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.
3. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Stadt zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Stadtbürgermeister, der die Benutzungserlaubnis oder die Ablehnung schriftlich erteilt. Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall über die Benutzung.
4. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der in der Erlaubnis genannten Räume und Einrichtungen sowie der sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für

den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

5. Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Partei, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.
6. Ist die Benutzung der Räume durch Gründe, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

1. Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum Bürgerhaus an Vereine, Verbände, Jugendgruppe usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Stadtbürgermeister.
2. Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung ausgegeben.
3. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
4. Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.
5. Im übrigen gelten die in dem Vertrag zur Schlüsselübergabe aufgeführten Bedingungen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.
2. Bei nicht sportlichen Veranstaltungen muss vor der Benutzung der Fußboden vom Benutzer/ Veranstalter mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Nach der Veranstaltung ist dieser wieder aufzurollen. Sollte der Schutzbelag durch die Stadt Kaub ausgelegt bzw. aufgerollt werden, wird eine Gebühr nach den Stundensätzen der städtischen Arbeiter nach Zeitaufwand berechnet.
3. Den Anordnungen des Stadtbürgermeisters bzw. des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
4. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Stadtrat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
5. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

6. Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) die Räume und benutzte Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;
 - d) andere Energiequellen, die nicht für den Betrieb des Gebäudes oder dessen Einrichtungen erforderlich sind, abgeschaltet sind.
7. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.
2. Die Stadt haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Stadt zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Stadt sofort mitzuteilen.
4. Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Stadt umgehend anzuzeigen.
5. Fehlendes Inventar wird dem Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 8

Nebenkosten

1. Neben den Gebühren nach § 7 sind vom Benutzer die durch die Benutzung entstandenen Kosten (Strom, Wasser/Abwasser und Heizung) zu ersetzen.
2. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen der Betriebszähler von einem Stadtbediensteten ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten werden dem Benutzer mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Die Kostensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3).
2. Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Stadt Kaub zu zahlen.

§ 10

Reinigungspflicht

Die von Vereinen benutzten Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungen grundsätzlich auch von diesen zu reinigen. Kommen sie den Obliegenheiten, insbesondere der Reinigungspflichten gemäß § 4 Abs. 6 Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten der Pflichtigen von der Stadt durchgeführt. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

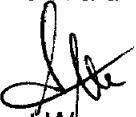
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren vom 15.03.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 29.05.2000 außer Kraft.

Kaub, den 27.02.2002

S t a d t K a u b


Heribert Werr
Stadtbürgermeister

Gebühren

Anlage zu §§ 7 und 8 der Satzung der Stadt Kaub über die Benutzung des Bürgerhauses und über die Erhebung von Gebühren gemäß Stadtratssitzung vom 27.02.2002

Nr.	Raum:		Saal 1	Saal 2	Foyer	Sitzungsraum	Küche	Bühnenmiete in € je Veranstaltung	Miete in € für 1. Tag	Miete in € je Folgetag	Nebenkosten
	Anlass:										
1.0	Veranstaltungen		X	X	X	X	X	25,00	260,00	180,00	nach Verbrauch
		für jeden nicht genutzten Raum abzgl. 25,00 €									nach Verbrauch
1.1	Veranstaltungen	charitative Nutzung z.B. Basar							80,00	50,00	nach Verbrauch
1.2	Veranstaltungen	Ausstellung gewerblich Verbandsgemeinde Loreley u. Kauber							260,00	180,00	nach Verbrauch
1.3	Veranstaltungen	Ausstellung gewerblich fremd							510,00	360,00	nach Verbrauch
1.4	Veranstaltungen	Politik							80,00		nach Verbrauch
1.5	Veranstaltungen	Jugend und Senioren							40,00		nach Verbrauch
1.6	Familienfeiern		X	X	X		X		160,00		nach Verbrauch
1.7	Familienfeiern		X		X		X		130,00		nach Verbrauch
1.8	Familienfeiern				X		X		80,00		nach Verbrauch
1.9	Familienfeiern				X				50,00		nach Verbrauch
1.10	Familienfeiern				X	X	X		100,00		nach Verbrauch
1.11	Familienfeiern	Zusätzliche Nutzung des Sitzungsraumes +							25,00		
1.12	Sportbetrieb		X	X	X				50,00 €/ Monat und Saalreinigung		
		Sportbetrieb für Fremdvereine z.B. CVJM							3,00 €/ Stunde		
2.0	Strom	0,30 €/KWh									
2.1	Gas	0,50 €/cbm									
2.2	Wasser/Abwasser	9,00 €/cbm									